

# Arbeitsanweisung Rechte und Pflichten aus Zertifizierungstätigkeiten

Stand: Nov 19 Rev.: 01

# **Zweck & Geltungsbereich**

Zweck dieser Anweisung ist die Sicherstellung, dass für alle Beteiligten die Rechte und Pflichten transparent dargestellt und bekannt sind.

Die Festlegung dieser Arbeitsanweisung gilt für den akkreditierten Tätigkeitsbereich der MKH Greenergy Cert GmbH (MKH GEC).

### Begriffe / Definitionen / Abkürzungen

ZGB: Zertifizierung – Geschäfts- und Lieferbedingungen

# Zuständigkeiten / Verantwortlichkeiten

Prozessverantwortlicher: Geschäftsführer (GF), QM-Beauftragter (QMB) und Kunde

## Grundsätzliche Anmerkungen (optional)

Die jeweils aktuelle Ausgabe der Vorgabe-Dokumente wird im Qualitätsmanagementsystem (QM-System) Ordner im Netzwerk veröffentlicht, ausgedruckte Exemplare dienen nur zur Information für den persönlichen Gebrauch und unterliegen nicht dem Änderungsdienst.

#### **Inhalt**

#### 1. Rechte und Pflichten der Zertifizierungsstelle

Es finden die jeweils gültigen ZGB (siehe mitgeltende Dokumente) der MKH GEC Anwendung.

#### 1.1. Rechte

Die Rechte der Zertifizierungsstelle (siehe Kap. 2.2).

Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, dass der Zugang zum Zertifizierungsprozess weder von der Größe der Aufträge eines Auftraggebers bzw. vom Kunden oder von der Mitgliedschaft in einer Vereinigung oder Gruppe abhängig darf.

Die Zertifizierungsstelle hat das Recht, ein Zertifikat zurückzuziehen, wenn hierfür die Gründe entsprechend vorliegen. Die Zertifizierungsstelle ist für ihre Entscheidung in Bezug auf die Zertifizierung verantwortlich und behält das alleinige Recht darüber.

Die Zertifizierungsstelle legt den Geltungsbereich der gewünschten Zertifizierung (z.B. Evaluierung, Bewertung, Entscheidung, Überwachung etc.) fest.

#### 1.2. Pflichten

Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, die ihr zur Erfüllung des Zertifizierungsauftrages zur Verfügung gestellten Daten nur zum Zwecke der Zertifizierung zu nutzen und Dritten nur nach vorheriger Rücksprache und Genehmigung durch den Urheber/Eigentümer der Daten zur Verfügung zu stellen.

Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, dem Antragsteller alle den Zertifizierungsauftrag betreffenden Änderungen im Ablauf unverzüglich mitzuteilen. Relevante gesetzliche Änderungen werden auf der Homepage https://www.ge-cert.de/anlagenzertifizierung-und-eza-konformitaetserklaerung-downloads/der Zertifizierungsstelle hochgeladen.

Die vertraglich vereinbarten Leistungsfristen und -termine beruhen auf Schätzungen des Arbeitsumfangs auf Basis der Angaben des Auftraggebers bzw. des Kunden. Sie sind nur verbindlich, wenn sie von der Zertifizierungsstelle der MKH GEC ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt werden und die vorvertraglichen Angaben des Auftraggebers bzw. des Kunden zutreffen. Sollten sich



# Arbeitsanweisung Rechte und Pflichten aus Zertifizierungstätigkeiten

**Stand:** Nov 19 **Rev.:** 01

während der Vertragsdauer Erweiterungen des Leistungsumfanges oder sonstige Änderungswünsche ergeben, verlängert sich die Leistungsfrist entsprechend.

Das Ergebnis der Überwachung muss von der Zertifizierungsstelle schriftlich mitgeteilt werden.

Die Zertifizierungsstelle muss dem Antragsteller alle notwendigen Erläuterungen (Unterlagen, Verfahren, Bewertungskriterien etc.), die sich auf das Zertifizierungssystem beziehen, zur Verfügung stellen. Dies wird von geschultem Fachpersonal formuliert und bereitgestellt.

Die Zertifizierungsstelle muss auf Zertifizierungstätigkeiten Bezug nehmen, die gegenüber dem Antragsteller bzw. dem Kunden bereits getätigt wurden.

Dem Antragsteller werden auf Antrag zusätzliche Information bzw. Erläuterungen bzgl. des Antrags zur Verfügung gestellt.

#### 2. Rechte und Pflichten des Kunden

#### 2.1. Rechte

Rechte des Auftraggebers bzw. des Kunden (siehe Kap. 1.2). Es kann dem Kunden das Recht an der Nutzung des Zertifizierungszeichens gewährt werden. Bedingung hierfür ist die Gültigkeit des Zertifikats und die Zustimmung der MKH GEC. Sobald die Erfüllung der Bedingung entfällt, gilt das Recht zur Nutzung als entzogen.

#### 2.2. Pflichten

Der Auftraggeber bzw. der Kunde verpflichtet sich, der beauftragen Zertifizierungsstelle alle zertifizierungsrelevanten Daten ohne Zeitverzug und Kosten zur Verfügung zu stellen. Diese sind:

- Technische Unterlagen, Nachweise, Prüfungen für die Zertifizierung
- Zusätzliche Messungen an Anlagen sind ebenfalls rechtzeitig und für die Zertifizierungsstelle kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Der Auftraggeber bzw. der Kunde trägt jegliche Kosten für Mehraufwand, der dadurch entstehen könnte, dass Arbeiten infolge nicht ordnungsgemäßer Mitwirkungshandlungen wiederholt werden müssen oder sich verzögern. Die Zertifizierungsstelle der MKH GEC ist auch bei Vereinbarung eines verbindlichen Festpreises berechtigt, solchen Mehraufwand zusätzlich abzurechnen. Die Zertifizierungsstelle der MKH GEC leistet keinen Ersatz für Schäden oder Ansprüche, die durch mangelhafte Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers bzw. des Kunden verursacht worden sind. Vereinbarte Fristen werden unterbrochen, wenn Mitwirkungshandlungen nicht rechtzeitig erbracht werden.

Die Leistungen sind gemäß der Zahlungsbedingungen der MKH GEC vom Auftraggeber bzw. vom Kunden zu bezahlen.

Die Zertifizierungsstelle verlangt vom Auftraggeber bzw. vom Kunden, dass er sämtliche erforderlichen Vorkehrungen für die Durchführung der Bewertung trifft, einschließlich der Prüfung der Dokumentation, dem Zugang zu allen relevanten Bereichen.

Der Auftraggeber bzw. der Kunde hat bzgl. Beschwerden Dritter, die sich auf die Zertifizierungsanforderungen beziehen, alle Aufzeichnungen aufzubewahren und auf Anfrage der Zertifizierungsstelle diese zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber bzw. der Kunde hat weiterhin bei berechtigten Beschwerden sowie bei jeglichen Mängeln, die die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung beeinflussen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen und diese zu dokumentieren.

Die Zertifizierungsstelle verlangt vom Antragsteller bzw. vom Kunden, dass er eine Erklärung über die Zertifizierung nur hinsichtlich jenes Geltungsbereichs abgibt, für den die Zertifizierung erteilt wurde.

Die Zertifizierungsstelle verlangt vom Antragsteller bzw. vom Kunden, dass er nach Aussetzung oder Entzug der Zertifizierung jegliche Werbung einstellt, die sich in irgendeiner Weise auf die Zertifizierung bezieht und sämtliche von der Zertifizierungsstelle geforderten Zertifizierungsdokumente an die



# Arbeitsanweisung Rechte und Pflichten aus Zertifizierungstätigkeiten

Stand: Nov 19 Rev.: 01

Zertifizierungsstelle zurück gibt.

Die Zertifizierungsstelle verlangt vom Antragsteller bzw. vom Kunden, dass er die Zertifizierung ausschließlich dazu verwendet, um aufzuzeigen, dass Produkte hinsichtlich Ihrer Konformität mit festgelegten Vorschriften und Richtlinie zertifiziert sind.

Die Zertifizierungsstelle verlangt vom Antragsteller bzw. vom Kunden, dass er sich bemüht sicherzustellen, dass kein Zertifikat oder Bericht oder irgendein Teil davon in irrenführender Weise verwendet wird.

Die Zertifizierungsstelle verlangt vom Antragsteller bzw. vom Kunden, dass er die Anforderungen der Zertifizierungsstelle erfüllt, wenn er auf seine Produktzertifizierung in Kommunikationsmedien, wie Dokumenten, Prospekten oder Werbematerial Bezug nimmt.

Der Antragsteller bzw. der Kunde unterzeichnet einen förmlichen Antrag.

Der Antragsteller bzw. der Kunde erklärt schriftlich durch einen bevollmächtigen Vertreter, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen und jegliche für die Bewertung der zu zertifizierenden Produkte erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Zu den Zertifizierungsanforderungen gehören neben den Produktanforderungen auch die Einhaltung der Zertifizierungsvereinbarung wie die Bezahlung der Gebühren, das Breitstellen von Informationen über Änderungen am zertifizierten Produkt während der Überwachungstätigkeiten.

Der Auftraggeber bzw. der Kunde hat die Zertifizierungsstelle unverzüglich über Veränderungen, die seine Fähigkeit, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen könnten (z.B. Änderungen der Unternehmensstruktur, Änderungen am Produkt, Änderungen der Kontaktadressen und Änderungen am QM-System etc.) in Kenntnis zu setzen. Weiteres kann den Zertifizierungsprogrammen entnommen werden.

Der Auftraggeber bzw. der Kunde darf die Zertifizierungsdokumente Dritten nur in ihrer Gesamtheit zur Verfügung stellen.

## Anmerkungen / Verteiler

Verteiler: Alle MKH GEC-Mitarbeiter

### **Mitgeltende Dokumente**

**QM-Handbuch** 

GB\_Cert\_QMH\_RevXX

Zertifizierung – Geschäfts- und Lieferbedingungen

GB\_Cert\_ZGB\_RevXX

Freigabe	
Erstellt von:	Geprüft und genehmigt von:
SPBanesjee	H. Mu holf
Name: Herr Sibaprosad Banerjee M.Eng.	Name: Herr DiplIng. Hafid Mkhayer
Datum: 2019-11-14	Datum: 2019-11-14